

BGB AT

# Zustandekommen zweiseitiger Verträge

## Zweiseitiger Vertrag

Zweiseitiges Rechtsgeschäft, das sich aus zwei einander inhaltlich entsprechenden und mit Bezug aufeinander abgegebenen **Willenserklärungen** zusammensetzt.

### Angebot

Auf Abschluss eines Vertrages gerichtete **Willenserklärung**, die inhaltlich bestimmt ist und auf Rechtsbindungswillen schließen lässt.

### Annahme

Auf Annahme eines Vertrages gerichtete Willenserklärung, die mit dem Angebot inhaltlich übereinstimmt.

## Vertrag

Angebot

Annahme

Inhaltliche  
Bestimmtheit

Vorbehaltloses  
Einverständnis

Rechtsbindungswille

Annahmefähigkeit,  
§ 153 BGB

Wirksamwerden mit  
Abgabe und Zugang

Wirksamwerden mit Abgabe  
und grds. Zugang, § 151 BGB

- Ein Vertrag kommt durch **zwei korrespondierende Willenserklärungen** zustande: Angebot und Annahme.
- **DEFINITION:** Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der dem Empfänger ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass dieser lediglich „Ja“ zu sagen braucht, um den Vertrag zustande zu bringen.
- **Wirksamkeitsvoraussetzung** eines Angebots sind die inhaltliche Bestimmtheit (*essentialia negotii*) und der Rechtsbindungswille. Der Rechtsbindungswille fehlt bei Gefälligkeitsverhältnissen und bei der *invitatio ad offerendum*.
- Als empfangsbedürftige Willenserklärung wird das Angebot mit **Abgabe und Zugang** wirksam.
- **DEFINITION:** Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Angebot erklärt wird.
- Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird grundsätzlich erst wirksam, wenn sie abgegeben ist und dem Anbietenden zugeht (§ 130 I 1 BGB). Ausnahme: **Der Zugang** ist in den Fällen des § 151 BGB entbehrlich.